

# **Allgemeinverfügung**

## **der Stadt Oldenburg (Oldb) zum Schutz vor Neuinfektionen**

### **mit dem Corona-Viruserreger SARS-CoV-2**

Die Stadt Oldenburg (Oldb) erlässt gemäß § 48 Abs. 1 VwVfG i.V.m § 1 Nds. VwVfG und § 28 Abs. 1 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie § 14 Abs. 6 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. §§ 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) folgende Allgemeinverfügung zur

#### **Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 29.11.2021**

1. Die Allgemeinverfügung vom 29.11.2021 wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 24.02.2022.
3. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Vorsorglich wird ihre sofortige Vollziehung angeordnet.

#### **Begründung**

Die Allgemeinverfügung vom 29.11.2021 wurde aufgrund der seinerzeit gültigen Nds. Corona-VO und den in den §§ 2 und 3 der Nds. Corona-VO niedergelegten Vorschriften zur Feststellung der Warnstufen 1-3 erlassen. Die neue Nds. Corona-VO vom 23.02.2022 sieht keine Warnstufen mehr vor, so dass die Allgemeinverfügung in Hinblick auf die Ziffer 1 (Feststellung der Warnstufe 2) aufzuheben war.

Ebenfalls entfallen ist die Regelung des § 4 Abs. 2 Satz 2 Nds. Corona-VO, wonach die Stadt Oldenburg aufgrund der Erklärung der Warnstufe 2 nach § 4 Abs.2 Satz 1 Nds. Corona-VO verpflichtet war, durch öffentlich bekanntzumachende Allgemeinverfügung die Örtlichkeiten unter freiem Himmel festzulegen, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten und an denen eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen ist. Gemäß § 4 Abs. 2 Nds. Corona-VO kann die Stadt Oldenburg zwar nach wie vor für bestimmte Örtlichkeiten unter freiem Himmel das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verfügen, allerdings wird hiervon aufgrund des sich entspannenden Infektionsgeschehens zumindest momentan abgesehen. Die Allgemeinverfügung vom 29.11.2021 war daher auch in Hinblick auf Ziffer 2 aufzuheben.

Die Allgemeinverfügung vom 29.11.2021 wird zum Ablauf des 23.02.2022 aufgehoben. Es gelten ab dem 24.02.2022 weiterhin die Regelungen der Niedersächsischen Corona-Verordnung.

Diese Allgemeinverfügung gilt in Anwendung von § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG ab dem 24.02.2022. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Oldenburg durch Bereitstellung im Internet auf [www.oldenburg.de](http://www.oldenburg.de). Der Tag der Bereitstellung ist der 23.02.2022.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Vorsorglich ist ihre sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Das Bundesinfektionsschutzgesetz (IfSG) sieht nicht nur im Falle der Verschärfung der Infektionslage eine unverzügliche Reaktion der zuständigen Behörden hinsichtlich dann auszulösender Maßnahmen vor, sondern auch im Falle der Aufhebung der entsprechenden Maßnahmen bei einer sich positiv entwickelnden Infektionslage. Es ist damit nicht hinnehmbar, dass durch eine Klage ein Eintritt der gesetzlich vorgeschriebenen Lockerungsschritte verzögert wird. Eine Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden:

Postanschrift: Postfach 2467, 26014 Oldenburg  
Hausanschrift: Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg

Die Klage ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form zu erheben.

Hinweis zur elektronischen Klageerhebung:

Für die elektronische Erhebung der Klage reicht eine einfache E-Mail nicht aus und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen finden Sie auf dem Internetauftritt des Verwaltungsgerichts Oldenburg ([www.verwaltungsgericht-oldenburg.niedersachsen.de](http://www.verwaltungsgericht-oldenburg.niedersachsen.de)).

Oldenburg, den 23.02.2022

Der Oberbürgermeister